

- Kurzfassung -

Gutachten

Einordnung der Leistungen Umweltverträglichkeitsstudie, Thermische Bauphysik, Schallschutz und Raumakustik, Bodenmechanik, Erd- und Grundbau sowie Vermessungstechnische Leistungen (ehemals Teile VI, X-XIII HOAI 1996) als Planungsleistungen, derzeit im unverbindlichen Teil der HOAI 2009 im Zuge der 6. HOAI-Novellierung

Im Auftrag des

AHO – Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die
Honorarordnung e.V.,
Uhlandstraße 14, 10623 Berlin

Angefertigt durch

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Christoph Motzko

Technische Universität Darmstadt, Institut für Baubetrieb,
El-Lissitzky-Straße 1, 64287 Darmstadt

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Bernd Kochendörfer

Technische Universität Berlin, Institut für Bauingenieurwesen,
Gustav-Meyer-Allee 25, 13355 Berlin

22. Oktober 2010

Präambel

Das vorliegende Gutachten

Einordnung der Leistungen Umweltverträglichkeitsstudie, Thermische Bauphysik, Schallschutz und Raumakustik, Bodenmechanik, Erd- und Grundbau sowie Vermessungstechnische Leistungen (ehemals Teile VI, X-XIII HOAI 1996) als Planungsleistungen, derzeit im unverbindlichen Teil der HOAI 2009 im Zuge der 6. HOAI-Novellierung

wurde vom Institut für Baubetrieb der Technischen Universität Darmstadt in Kooperation mit dem Institut für Bauingenieurwesen der Technischen Universität Berlin auf der Grundlage des zurzeit möglichen Kenntnisstandes nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.

Darmstadt/Berlin, 22. Oktober 2010



Univ.-Prof. Dr.-Ing. Christoph Motzko



Dipl.-Ing. Michael Löhr



Univ.-Prof. Dr.-Ing. Bernd Kochendörfer



Dipl.-Ing. Architektur Margarete Roigk

Veranlassung

Mit Schreiben vom 08.06.2010 wurde das Institut für Baubetrieb der Technischen Universität Darmstadt, El-Lissitzky-Straße 1, 64287 Darmstadt, und der Kooperationspartner, das Institut für Bauingenieurwesen der Technischen Universität Berlin, Gustav-Meyer-Allee 25, 13355 Berlin, mit folgender Leistung beauftragt:

Anfertigung eines Gutachtens aus ingenieurtechnischer Sicht zur Untersuchung der folgenden Aspekte:

- Nach welchen Kriterien sind im Prozess der interdisziplinären Gesamtplanung einzelne oder vernetzte Ingenieurleistungen als Planungsleistungen zu definieren und inwieweit sind fachliche Beratungen über Entscheidungskriterien bzw. Bewertungsgrundlagen als wesentlicher Bestandteil der Planungsleistungen einzustufen; d.h. Nachweis der planerischen Leistung der Anlage 1 HOAI 2009.
- Wie können Beratungsleistungen, die lediglich der fachlichen Orientierung dienen und außerhalb des eigentlichen Planungsprozesses stattfinden, definiert und von der Beratung über Entscheidungen und Bewertungen von Fakten innerhalb des Planungsprozesses abgegrenzt werden; wie beispielsweise die Beratung des Bauherrn über grundsätzliche Lösungsansätze oder verschiedene Lösungsmethoden der Fachplanung im Vorfeld der zu beauftragenden Planung o.ä.

Grundlagen der Beauftragung sind die im Folgenden aufgeführten Bestandteile:

- Aufklärungsgespräch vom 22.04.2010 in der Geschäftsstelle des AHO e.V. in Berlin,
- Schriftliche Angebotsaufforderung des AHO e.V. vom 29.04.2010,
- Gespräch vom 18.05.2010 zwischen dem AHO e.V. mit den Technischen Universitäten Darmstadt und Berlin.

Ausgangssituation

Die Rechtsgrundlage der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI) bildet das „Gesetz zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen“ (MRVG) vom 04.11.1971¹. Darin ist im Artikel 10 das „Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen“ enthalten, welches die Bundesregierung ermächtigt, eine Honorarordnung für Leistungen der Ingenieure und Architekten zu erlassen. Gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 dieses Gesetzes sind insoweit Honorare für Leistungen bei der Beratung des Auftraggebers, bei der Planung und Ausführung von Bauwerken und technischen Anlagen, bei der Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen sowie bei der Planung und Durchführung von städtebaulichen und verkehrstechnischen Maßnahmen zu regeln.

Die Erstfassung der HOAI wurde im Jahr 1977 eingeführt. Wegen der zunehmenden Bedeutung spezialgesetzlicher Entwicklungen und der zunehmenden Komplexität der Bauvorhaben² wurden die Teile VI, X bis XIII mit Inkrafttreten der Dritten Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 17.03.1988 am 01.04.1988 (BGBl. I S. 359) neu gefasst bzw. erfuhren wesentliche, erweiterte Regelungsänderungen. Im Jahr 1996 hat der Bundesrat die Novellierung der HOAI mit Prüfaufträgen an die Bundesregierung verbunden und die Bundesregierung in seinem Beschluss vom 06.06.1997 in Verbindung mit der Entschließung vom 14.07.1995 aufgefordert, die HOAI zu vereinfachen sowie transparenter und flexibler zu gestalten. Außerdem sollen Anreize zum kostengünstigen und qualitätsbewussten Bauen aufgenommen werden³. Gemäß der Koalitionsvereinbarung vom 11.11.2005 soll die HOAI eine systemkonforme Vereinfachung sowie eine flexiblere und transparentere Gestaltung erhalten⁴.

Darüber hinaus waren die Vorgaben der Dienstleistungsrichtlinie EWG RL/2006/123 vom 12.12.2006⁵ mit der dort in Art. EWG RL/2006/123 Artikel 14 und EWG RL/2006/123 Artikel 15 normierten Niederlassungsfreiheit für Dienstleistungserbringer in der Europäischen Gemeinschaft umzusetzen⁶. Der vorgenannten Vorgabe soll laut Beschluss der Bundesregierung vom 29.04.2009 die 6. Novelle zur HOAI entsprechen⁷, die – allerdings unter den u.a. im Folgenden genannten Vorbehalten – durch Beschluss vom 12.06.2009 auch die Zustimmung des Bundesrats gefunden hat^{8, 9}. Die 6. Novellierung der HOAI wurde am 17.08.2009 im Bundesgesetzblatt (BGBl I 2009, BGBl Jahr 2009 I Seite 2732) verkündet und ist einen Tag nach der Verkündung am 18.08.2009 in Kraft getreten.

Im Beschluss der 859. Sitzung des Bundesrates vom 12.06.2009 wurde u.a. unter der Kennziffer B Abs. 4 die folgende Entschließung gefasst:

¹ Locher/Koebler/Frik, Kommentar zur HOAI, 10. Aufl., S. 134, Rn. 1

² Depenbrock, Franz Hermann/Schiefler, Kurt, 1988 sowie Depenbrock, Franz Hermann/Vogler, Oskar, 2002, S. 144.

³ Begründung zum Referentenentwurf HOAI 2009, Stand 19.03.2009 S.1; BR-Drs. 395/09, 12.06.2009, S. 142.

⁴ Begründung zum Referentenentwurf HOAI 2009, Stand 19.03.2009 S.1; BR-Drs. 395/09, 12.06.2009, S. 142.

⁵ Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12/12/2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, Amtsblatt Nr. L 376 v. 27. 12. 2006, S. 36ff.

⁶ Vgl. hierzu im Einzelnen Vorwerk, BauR 2008, S. 1734

⁷ Vgl. zum Gang von den verschiedenen Entwürfen bis zum endgültigen Beschluss Vygen, BauR 2008, 730; Koebler, BauR 2008, S. 1739; Kirberger, BauR 2009, S. 379, Averhaus, NZBau 2009, 473

⁸ BR-Drs. 395/09 v. 12. 6. 2009.

⁹ Messerschmidt, NZBau 2009, 568.

„4. Der Bundesrat hält nach Inkrafttreten der Verordnung eine weitere Modernisierung und redaktionelle Überarbeitung innerhalb der folgenden Legislaturperiode für erforderlich. Er bittet die Bundesregierung dabei insbesondere

- eine Modernisierung und Vereinheitlichung der Leistungsbilder,
- **eine Wiederaufnahme der in den Teilen X bis XIII der HOAI in der Fassung vom 1. Januar 1996 geregelten staatlichen Preisvorgaben in den verbindlichen Teil,**
- eine Überprüfung der Honorarstruktur und
- eine weitere Verschlankung

unter dem Blickwinkel des Wandels der Berufsbilder, der Umweltbelange und der Regeln der Technik zu untersuchen.

5. Für nicht unproblematisch hält er jedoch, dass die Vorgabe verbindlicher Honorarsätze im Wesentlichen auf Planungsleistungen beschränkt wird und die Honorare für Beratungsleistungen nicht verbindlich geregelt werden, sondern künftig frei vereinbart werden können (§3 Absatz 1 Satz 2 HOAI).

Der Bundesrat hält es für erforderlich, die Auswirkungen dieser Entscheidung kritisch zu begleiten und gegebenenfalls zur Verbindlichkeit der Honorare für Beratungsleistungen nach Anlage 1 der Verordnung zurückzukehren.“

Ergebnis des Gutachtens

Das Gutachten behandelt die Einordnung der Leistungen der Umweltverträglichkeitsstudie, der Thermischen Bauphysik, des Schallschutzes und der Raumakustik, der Bodenmechanik, des Erd- und Grundbaus sowie der Vermessungstechnischen Leistungen (ehemals Teile VI, X-XIII HOAI 1996) als Planungsleistungen. Die Grundlage dafür bilden ingenieurtechnische Betrachtungen und Analysen sowie Zitate relevanter Rechtsprechungen. Es kommt zu dem Ergebnis, dass die Leistungen der Planungsdisziplinen Thermische Bauphysik, Schallschutz und Raumakustik, Bodenmechanik, Erd- und Grundbau sowie Vermessung Planungsleistungen sind, sofern sie eine direkte oder indirekte Verwirklichung in einem Objekt/Bauwerk finden. In Analogie zur Objektplanung, Tragwerksplanung sowie Technischen Ausrüstung gehören diese Leistungen in den verbindlich geregelten Teil der HOAI. Auch in Bezug auf die werkvertragliche Haftung unterscheiden sich diese Planungsdisziplinen nicht von der Objektplanung, Tragwerksplanung sowie der Technischen Ausrüstung.

Grundlegende Aspekte der Planungsprozesse im Bauwesen, die in Ziffer III der Langfassung des Gutachtens aus ingenieurtechnischer Sicht näher dargelegt werden, unterstreichen die Einstufung als Planungsleistungen mit folgenden Feststellungen:

- Bauobjekte sind Unikate, charakterisiert durch die Einmaligkeit der Planung (Objekt) und durch die Einmaligkeit der Bauausführung.
- Die Auftragsfertigung im Bauwesen führt in der Regel zu einer organisationalen Trennung von Planung und Ausführung mit einer Vielzahl von Schnittstellen.
- Die ökologische Dimension des Bauens bewirkt einen hohen Anspruch an die Planungsleistung. Im Sinne der Nachhaltigkeit und des Lebenszyklus sind die beteiligten Planungsdisziplinen (Fachplanungen) gleichberechtigt bedeutend und in einen integralen Planungsprozess zu vereinen, einschließlich der Bauausführungstechnologie.
- Planungsprozesse im Bauwesen verlaufen nicht linear. Interaktionen und Rückkoppelungen sind charakteristisch, so zwischen den Objekt- und Fachplanungen einerseits, gekoppelt mit dem Projektmanagement des Bauherrn und der ausführenden Unternehmen andererseits.
- Die Leistungen der Planungsdisziplinen Thermische Bauphysik, Schallschutz und Raumakustik, Bodenmechanik, Erd- und Grundbau sowie Vermessung sind, sofern sie eine direkte oder indirekte Verwirklichung in einem Objekt/Bauwerk finden, Planungsleistungen und gehören in Analogie zur Objektplanung, Tragwerksplanung sowie Technischen Ausrüstung in den verbindlich geregelten Teil der HOAI. Auch in Bezug auf die werkvertragliche Haftung unterscheiden sich diese Planungsdisziplinen nicht von der Objektplanung, Tragwerksplanung sowie Technischen Ausrüstung.

In Abbildung 1 und 2 sind die Interaktionen der verschiedenen Planungsdisziplinen (Objektplanung, Tragwerksplanung, Technische Ausrüstung, Thermische Bauphysik, Schallschutz und Raumakustik, Bodenmechanik, Erd- und Grundbau, Vermessung und Umweltverträglichkeitsstudie, deren Leistungen für eine vollständige, eine genehmigungsfähige sowie sach- und fachgerechte Planung eines Objektes erforderlich sind, dargestellt.

Exemplarischer Planungsablauf am Beispiel eines Hauses

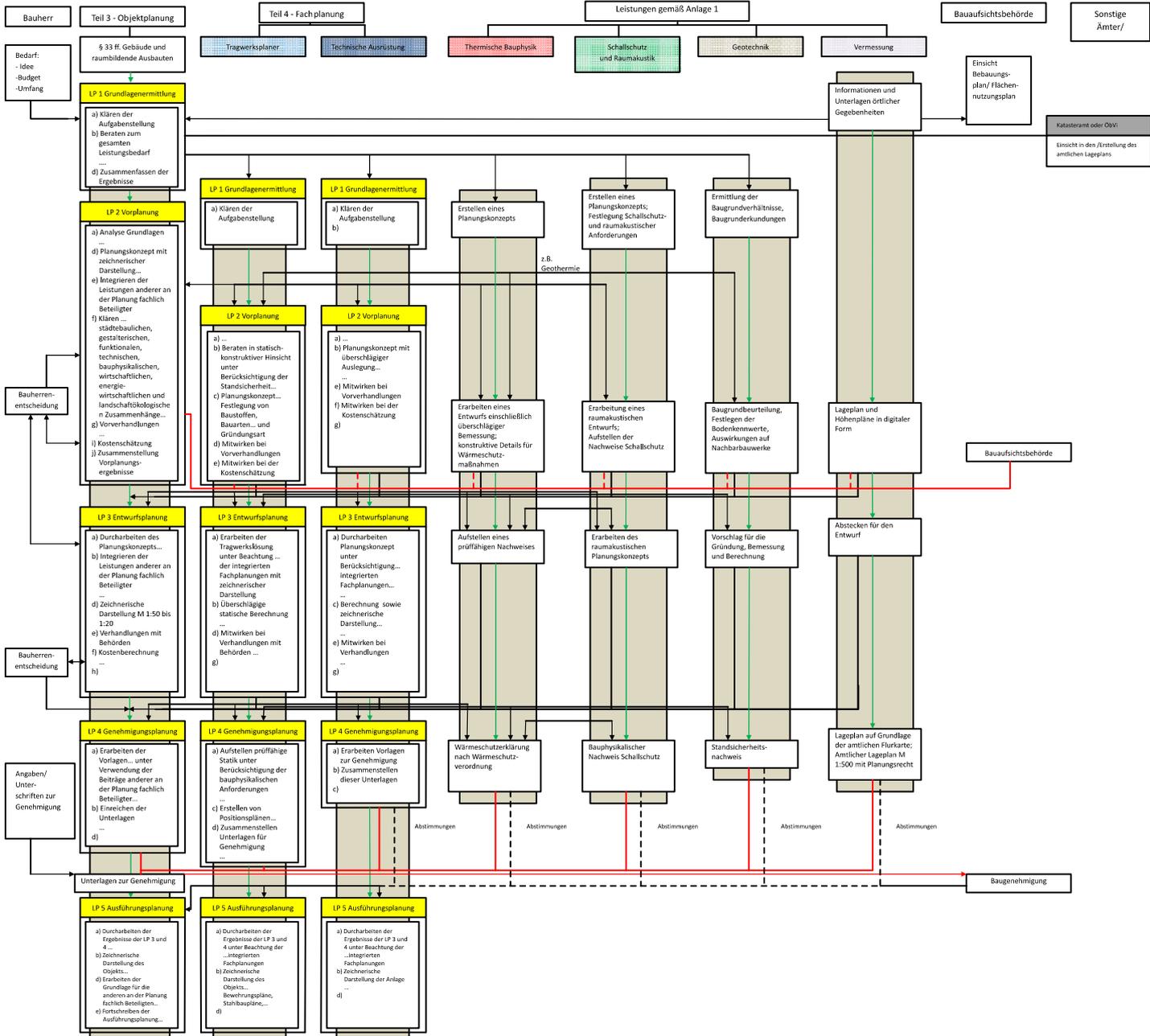


Abbildung 1: Interaktionen der Planungsdisziplinen im Planungsprozess, Teil 1¹⁰

¹⁰ Motzko/Löhr, TU Darmstadt, 2010, nach Prote

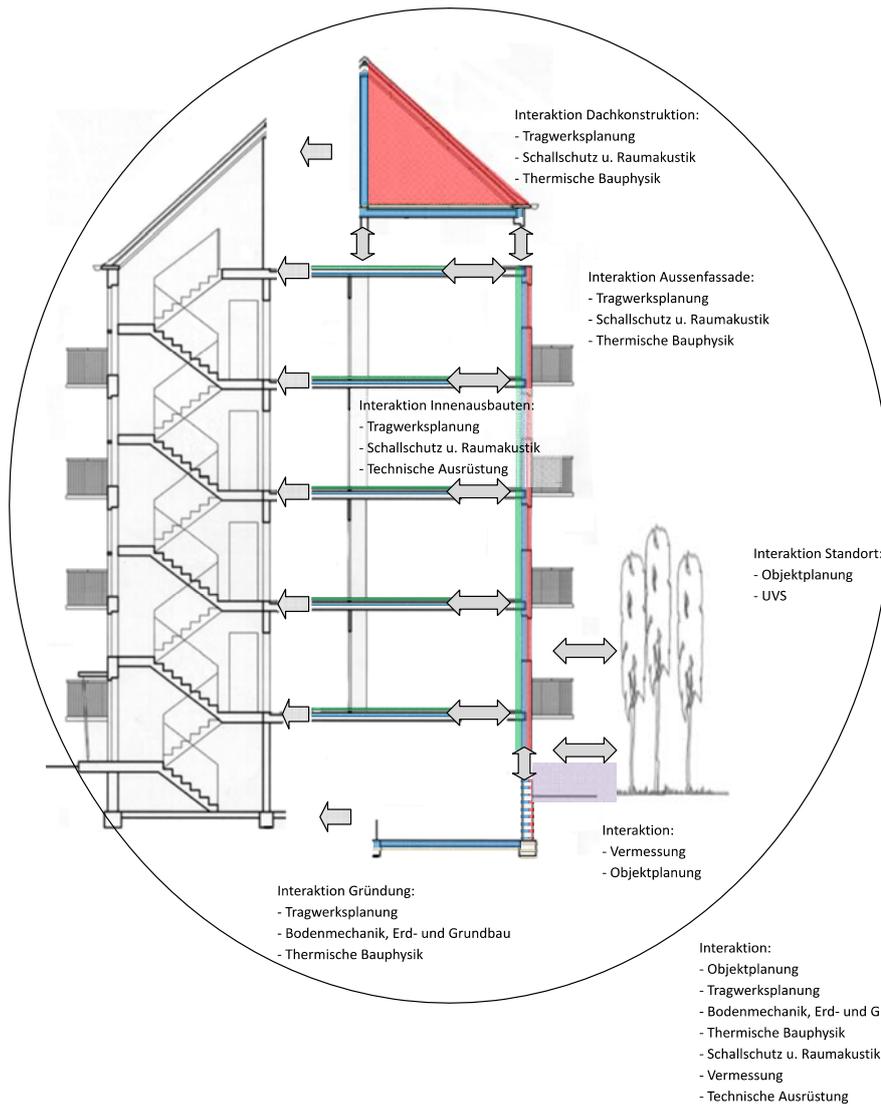


Abbildung 2: Beispiele für Interaktionen der Planungsdisziplinen im Planungsprozess, Teil 2¹¹

In Ziffer IV der Langfassung des Gutachtens wurde eine Abgrenzung der Begriffe Planung, Beratung und Gutachten vorgenommen, weil diese in der HOAI 2009 fehlt. Ferner wurden Gerichtsurteile zur Abgrenzung der Planungsleistungen respektive Beratungsleistungen aufgeführt. Die übliche Vertragsform bei der Beauftragung von Architekten- und Ingenieurleistungen ist der Werkvertrag, der in §§ 631 ff. BGB bestimmt ist und bei dem ein Erfolg geschuldet wird. Das Objekt/Bauwerk ist hierbei jedoch nicht als das Werk des Architekten anzusehen, sondern das Werk des Architekten ist das Bewirken und Mitwirken bei der Entstehung des Bauvorhabens (vgl. i.e. BGH Urt. v. 26.11.1959 – VII ZR 120/58 = Z 31, 224 = NJW 1960, 431)¹². Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs schuldet der Werkunternehmer ein mängelfreies und funktionstaugliches Werk¹³. Dies gilt ebenfalls für die werkvertraglichen Verpflichtungen eines Architekten/Planers. Er schuldet eine mängelfreie, funktionstaugliche Planung. Gemäß **Peters** sind dafür zunächst die technischen Vorgegebenheiten zu

¹¹ Motzko/Löhr, TU Darmstadt, 2010.

¹² Kniffka/Koebler, 2008, Rn. 358-360.

¹³ BGH Urt. v. 19.01.1995 – VII ZR 131/93, BauR 1995, 230 = ZfBR 1995, 133; vom 16.07.1998 – VII ZR 350/96, BGHZ 139, 244; vom 11.11.1999 – VII ZR 403/98, BauR 2000, 411 = ZfBR 2000, 121 = NJW-RR 2000, 465.

klären, insbesondere Baugrund, Statik¹⁴, Bauphysik¹⁵ sowie auf kritische Punkte am Bau wie die Grundwasserverhältnisse¹⁶ einzugehen¹⁷. Ferner obliegt es der Verantwortung des Planers die wirtschaftlich-finanziellen Gesichtspunkte des Auftraggebers zu beachten (vgl. BGH, Urt. v. 23.11.1972 – VII ZR 197/71, BGHZ 60, 1; BGH, Urt. v. 09.07.2009 – VII ZR 130/07 – ZfBR 2009, 769-770) und eine dauerhaft genehmigungsfähige Planung zu gewährleisten (vgl. BGH, Urt. v. 21.12.2000 – VII ZR 17/99 – ZfBR 2001, 310; vom 14.02.2001 – VII ZR 176/99 – ZfBR 2001, 317; vom 25.03.1999 – VII ZR 397/97 – NJW-RR 1999, 1105).

Im Rahmen von Planungsprozessen erfolgt die Definition des Objekts auf der Grundlage eines Zielsystems, bei dem systematisch Daten, Informationen und Wissen verarbeitet werden. In Planungsprozessen werden Entscheidungen getroffen und letztendlich alle Merkmale festgelegt, die auf Grundlage gleich bleibender Anforderungen mittels der Objektplanung eine direkte Verkörperung im Objekt/Bauwerk erfahren. Damit ist der Planungsprozess durch eine Ergebnisorientiertheit geprägt¹⁸.

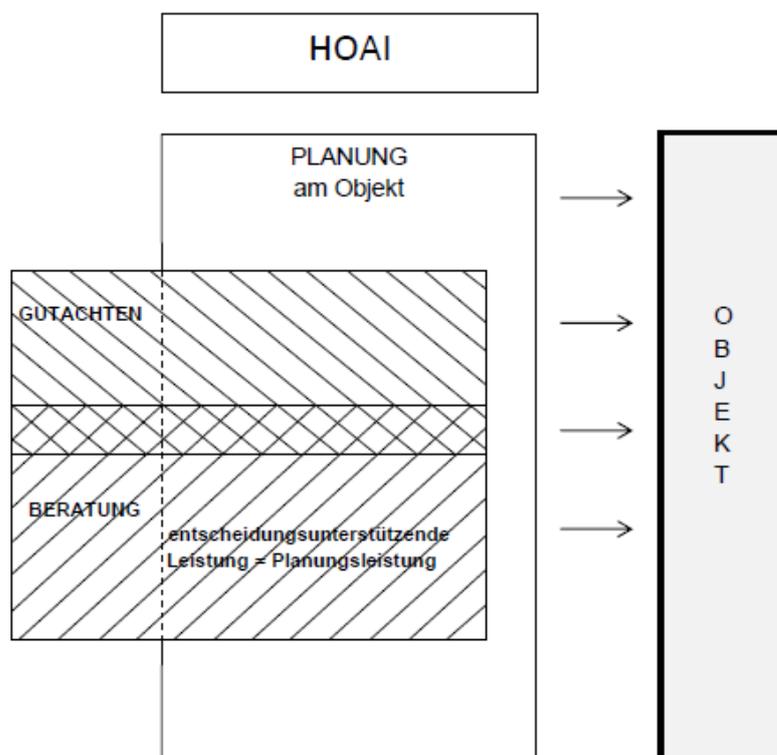


Abbildung 3: Modell zur Abgrenzung der Begriffe Planung, Beratung und Gutachten¹⁹

Diese Ergebnisorientiertheit gilt neben den Leistungen der Objektplanung, der Tragwerksplanung, der Technischen Ausrüstung, bei Freiflächen und den Ingenieurleistungen beim Ingenieurbau sowie bei den Leistungen der Raumbildenden Ausbauten auch für die gemäß HOAI 2009 in Anlage 1

¹⁴ OLG Düsseldorf NJW-RR 1997, 915.

¹⁵ OLG Düsseldorf BauR 1993, 622: Schallschutz.

¹⁶ OLG Düsseldorf NJW-RR 1996, S. 1300; BauR 2000, S. 1358; NZBau 2005, S. 406; OLG Köln NJW-RR 1993, 1493.

¹⁷ Staudinger - Peters, BGB §638, Rn. 1.

¹⁸ vgl. BGH vom 26.11.1959; BGH NJW 1960, 431 f.

¹⁹ Motzko/Löhr, TU Darmstadt, 2010.

eingearbeiteten Leistungen für Vermessung²⁰, Bodengeologie²¹, Bauphysik, Wärme- und Schallschutz, da sie dem Erfolg - der mangelfreien Errichtung des Bauwerks/Objekts bzw. bei dessen Mitwirken - dienen.

Die Abgrenzung der Begriffe Planung, Beratung und Gutachten brachte die wesentliche Erkenntnis, dass der Teil der Beratung, der Daten und Informationen für den Entscheidungsprozess des konkreten Objekts liefert, als entscheidungsunterstützende Planungsleistung einzustufen und damit Teil der Gesamtplanung ist (s. Abbildung 3).

Die Interaktion der Planungsdisziplinen im Planungsprozess bildet eine Einheit, denn alle beteiligten Planungsdisziplinen leisten einen gleichwertigen Input in den Planungsprozess.

In Ziffer V der Langfassung des Gutachtens erfolgte die Einordnung der betrachteten Leistungsbilder in die Rechtsordnung des Baurechts und des Raumplanungsrechts am Beispiel des Baugenehmigungsverfahrens sowie des Planfeststellungsverfahrens. Die Relevanz der betrachteten Leistungsbilder für beide Verfahrensabläufe ist offensichtlich.

In Ziffer VI der Langfassung des Gutachtens wurde die Einordnung der betrachteten Leistungsbilder als Planungsleistungen individuell nachgewiesen.

- Ziffer VI-1: Die Umweltverträglichkeitsstudie bildet die Grundlage für eine der Basisentscheidungen eines Bauprojekts – die Standortfindung. Hierbei wird ein Ist-Zustand beurteilt sowie die Auswirkungen eines zukünftigen Objekts/Bauwerks auf die Umwelt des betreffenden Standorts analysiert, Alternativen respektive Varianten generiert und Vorschläge zur Verminderung und zum Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen für jede Variante unterbreitet. Dadurch erfährt die Umweltverträglichkeitsstudie indirekt eine Verkörperung im Objekt/Bauwerk. Die Umweltverträglichkeitsstudie ist damit als Planungsleistung einzustufen.
- Ziffer VI-2: Die Leistungen der Thermischen Bauphysik stellen durch ihre Interaktionen mit anderen Planungsdisziplinen einen elementaren Baustein im Planungsprozess dar und finden eine direkte Verkörperung im Objekt/Bauwerk. Sie sind relevant für die Genehmigungsfähigkeit eines Bauobjekts. Sie sind besonders im Kontext der Energieeinsparung und des Nachhaltigen Bauens zu beachten. Durch die Verkörperung im Objekt/Bauwerk beträgt die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche der geistigen und schöpferischen Leistungen der Thermischen Bauphysik in Anlehnung an § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB fünf Jahre. Die sorgfältige Bestimmung der Parameter der Thermischen Bauphysik eines Objekts/Bauwerks gemäß den rechtlichen Vorgaben, den vorherrschenden Randbedingungen am Objekt/Bauwerk und den Wünschen des Auftraggebers bedarf einer Planung. So sieht die Rechtsprechung und die Literatur beispielsweise die Wärmedämmung als Aufgabe des Objektplaners^{22, 23}. Die Leistungen der Thermischen Bauphysik sind damit als Planungsleistungen einzustufen.

²⁰ BGH Urt. V. 09.03.1972 – VII ZR 202/70 = BauR 1972, 255.

²¹ BGH Urt. V. 16.10.1978 – VII ZR 249/99 = NJW 1979, 214; OLG Köln BauR 1998, 812 = NJW – RR 1998, 1320; OLG Celle BauR 2006, 402.

²² vgl. Brandt BauR 1982, 531, 532; OLG Frankfurt BauR 1991, 785; OLG Köln BauR 1988, 241, 244.

²³ Motzke/Wolff, 2004, § 79.

- Ziffer VI-3: Die Leistungen des Schallschutzes und der Raumakustik stellen durch ihre Interaktionen mit anderen Planungsdisziplinen einen elementaren Baustein im Planungsprozess dar und finden eine direkte Verkörperung im Objekt/Bauwerk. Die Leistungen des Schallschutzes und der Raumakustik unterliegen den Regelungen des Werkvertragsrechts, da sie erfolgs- und ergebnisorientiert sind. Die Ausführung eines angemessenen Schallschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben beispielsweise der städtebaulichen und gestalterischen Sensibilität des Standortes, des Nutzungs- bzw. Raumkonzepts ist Bestandteil einer genehmigungsfähigen Planung²⁴. Durch die Verkörperung im Objekt/Bauwerk beträgt die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche der geistigen und schöpfenden Leistungen des Schallschutzes und der Raumakustik in Anlehnung an § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB fünf Jahre. Die Leistungen des Schallschutzes und der Raumakustik sind damit als Planungsleistungen einzustufen.
- Ziffer VI-4: Die Leistungen der Bodenmechanik sowie des Erd- und Grundbaus stellen durch ihre Interaktionen mit anderen Planungsdisziplinen einen elementaren Baustein im Planungsprozess dar und finden eine Verkörperung im Objekt/Bauwerk. Sie sind relevant für die Genehmigungsfähigkeit eines Bauobjekts. Durch die Verkörperung im Objekt/Bauwerk beträgt die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche der geistigen und schöpfenden Leistungen der Bodenmechanik sowie des Erd- und Grundbaus in Anlehnung an § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB fünf Jahre (BGHZ 37, 340, 344; BGH, NJW 1999, 2434; Palandt/Sprau, BGB, 60. Aufl. 2001, § 638 Rn. 13). Der Architekt ist verpflichtet (s. Ziffer IV) eine mangelfreie, funktionstaugliche und dauerhaft genehmigungsfähige Planung zu erbringen. Hierzu sind in der Planung beispielsweise die Baugrund- und Grundwasserverhältnisse einzubeziehen, um z.B. eine funktionstaugliche Abdichtung, eine fehlerfreie Statik oder adäquate Gründung zu gewährleisten²⁵. Bei einem Verzicht auf Einholung eines Baugrundgutachtens und der Ermittlung des Bemessungswasserstandes in der Planungsphase geht die Rechtsprechung von einer Verletzung elementarer Pflichten aus und unterstellt zu Lasten des Architekten ein bewusstes Handeln²⁶. Kann der Architekt diese Leistung nicht selber erbringen, sind Sonderfachleute heranzuziehen. Diese Grundlagenermittlung ist als Bestandteil der Vor- und Entwurfsplanung zu sehen, da sie einen den weiteren Leistungsphasen notwendig vorangehenden Entwicklungsschritt darstellt.²⁷ Es erfolgt eine Integration der einzelnen Systeme in Form eines informationsverarbeitenden Prozesses, wozu beispielsweise auch die zuverlässige Ermittlung der Grundwasserverhältnisse zu zählen ist.²⁸ Fehlerhafte Leistungen im Grund- und Erdbau sowie in der Bodenmechanik können zu einer mangelhaften Planung und Ausführung führen. Hieraus ergibt sich eine Wechselbeziehung zwischen den Leistungen der Bodenmechanik sowie des Erd- und Grundbaus einerseits und dem Objekt/Bauwerk andererseits. Der BGH hat bereits den engen Zusammenhang für Bauwerksschäden infolge von Fehlern des Architekten bei der Planung, des Statikers oder des Vermessungsingenieurs bejaht (vgl. BGHZ 37, 341 [344] = NJW 1962, 1764; BGHZ 48, 257 [261 f.] = NJW 1967, 2259; BGHZ 58, 85 [92] = NJW 1972, 625; BGHZ 58, 225 [228 f.] = NJW 1972, 901). Derselbe Sachverhalt ist ebenfalls bei Schäden an Bauwerken/Objekten anzuwenden, die

²⁴ BGH, NJW-RR 2001, 383 = NZBau 2001, 211 m.w. Nachw.

²⁵ BGH VersR 1967, 260, 262 und BGH, NZBau 2001, 270 = ZfBR 2001, 317 = WM 2001, 911.

²⁶ BGH 1967; OLG Oldenburg 1996; OLG Karlsruhe 2005.

²⁷ BGH, Urt. v. 23.11.2006 – VII ZR 110/05 BauR 2007, 571 = NZBau 2007, 180 = ZfBR 2007, 235.

²⁸ OLG Frankfurt, Urt. v. 24.06.2008 – 22 U 135/07; OLG Düsseldorf BauR 2005, 1660; KG IBR 2007, 1125.

beispielsweise auf Fehler in einem geologischen Gutachten beruhen, das z.B. Angaben zur Gründung gibt. Hierbei wird die Leistung als wesentlicher Bestandteil der Gesamtleistung angesehen, die sich unmittelbar auf die Herstellung des Bauwerks/Objekts bezieht. Als geistiger Beitrag zur Bauerrichtung bestimmt sie maßgeblich die Bauausführung. Fehler dieser geistigen Leistung realisieren sich deshalb notwendig im Bauwerk selbst²⁹. Gerade dadurch unterscheiden sie sich wesentlich von Rechtsgutachten oder Expertisen über bsp. den Bodenwert (vgl. BGH, NJW 1965, 106 [107]; BGHZ 67, 1 [9] = NJW 1976, 1502). Diese sind weder bestimmt noch geeignet, im Bauwerk selbst verwirklicht zu werden³⁰. Die Leistungen der Bodenmechanik sowie des Erd- und Grundbaus sind damit als Planungsleistungen einzustufen.

- Ziffer VI-5: Die Leistungen der Vermessung
 - Entwurfsvermessung für die Planung und den Entwurf von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen
 - Bauvermessung für den Bau und die abschließende Bestandsdokumentation von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen

stellen durch ihre Interaktionen mit anderen Planungsdisziplinen einen elementaren Baustein im Planungsprozess eines Objekts dar und bilden eine Einheit mit dem Objekt. Sie sind relevant für die Genehmigungsfähigkeit eines Bauobjekts. Durch die Verkörperung im Objekt/Bauwerk beträgt die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche der Vermessung nach OLG Köln Urt. v. 20.01.2010 – 11 U 3/10, I-11 U 3/10 fünf Jahre. Die vermessungstechnischen Leistungen sind als Bestandteil beim Mit- und Bewirken der Errichtung von Objekten/Bauwerken anzusehen und dürfen nicht isoliert betrachtet werden. Die Informationen, welche die Vermessung liefert, werden weiterverarbeitet und sind Bestandteil der folgenden Planung und Ausführung. Eine mangelhafte Ausführung der vermessungstechnischen Leistung zieht einen Mangel an dem späteren Objekt/Bauwerk bzw. deren Planung mit sich. Es besteht ein enger und unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Vermessungswerk und dem zu errichtenden bzw. errichteten Objekt/Bauwerk. Sie bilden eine Einheit³¹. „Die Einmessung eines Gebäudes beispielsweise stellt die wesentliche Grundlage für die anschließende plangerechte Bauausführung dar“.³² Die Leistungen der Vermessung sind damit als Planungsleistungen einzustufen.

Die Vermessungsleistung

- Vermessung an Objekten außerhalb der Entwurfs- und Bauphase, Leistungen für nicht objektgebundene Vermessung, Fernerkundung und geographisch-geometrische Datenbasen sowie andere sonstige vermessungstechnische Leistungen

findet keine Verkörperung im Objekt/Bauwerk und bildet mit einem Objekt/Bauwerk keine Einheit. Die Verjährungsfrist beträgt bei dieser Art Leistung zwei Jahre. Obwohl die Erbringung der Leistung in keinem Zusammenhang mit dem Objekt/Bauwerk steht, sind die Tätigkeiten und der Arbeitsablauf nahezu identisch mit der Planungsleistung Vermessung, die

²⁹ BGH, Urt. v. 26.10.1978 – VII ZR 249/77, zitiert nach Juris.

³⁰ BGH, Urt. v. 26.10.1978 – VII ZR 249/77, zitiert nach Juris.

³¹ BGH Urt. v. 09.03.1972 – VII ZR 202/70 = BauR 1972, 255.

³² OLG Nürnberg, Urt. v. 27.03.1997 – 13 U 1698/96; BauR 1997, 874.

in dem Objekt/Bauwerk verkörpert wird. Aus diesem Grund ist zu empfehlen, auch diese Leistung als Planungsleistung anzusehen.

Im Ergebnis liefert die Betrachtung der Verjährungsfristen keine Differenzierung bezüglich der Verjährungsfrist bei Mängelansprüchen bei Leistungen von Architekten und von Sonderfachleuten, die sich im Objekt/Bauwerk verkörpern. D.h. beispielsweise Leistungen eines Vermessers, der die Hauptachsen eines neuen Bauvorhabens absteckt, sind vom Grundsatz her bezüglich der Verjährungsfrist der Mängelansprüche der Verjährungsfrist eines Tragwerksplaners gleich.

So stellt das OLG Köln in den Entscheidungsgründen des Beschlusses vom 20.01.2010 darauf ab, dass:

„die Verjährungsfrist für werkvertragliche Mängelansprüche bei Leistungen von Architekten und Sonderfachleuten, d.h. Personen, die im Rahmen der Errichtung eines Bauwerks zur Erbringung spezieller Planungs- und Überwachungsleistungen eingesetzt werden, sich danach richtet, wo die Leistung verkörpert wird. Bei Verkörperung in einem Bauwerk gilt somit die Verjährungsfrist von fünf Jahren.

Demgemäß kommt es auch bei § 634a BGB in Anknüpfung an die hergebrachten Grundsätze darauf an, wo sich die geistige Leistung des Planers oder sonstigen Sonderfachmanns verkörpert. Verkörpert sich der Mangel des Planwerks im Bauwerk, so greift §634a Abs. 1 Nr. 2 BGB ein, andernfalls §634a Abs. 1 Nr. 1 BGB.“³³

Die im BGB vorgesehene einheitliche Bewertung von Vergütungsvereinbarungen gemäß § 632 BGB ist ein weiteres Argument für die ebenfalls einheitliche Einordnung der Teile VI, X-XIII HOAI 1996 als Planungsleistung. So führt Boldt in diesem Zusammenhang aus:³⁴

„Wird der Auftragnehmer im Hinblick auf die nähere Festlegung des Bauzieles vom Auftraggeber mit der Erstellung von Plänen, Entwürfen und Berechnungen oder der Durchführung von (Boden-)Untersuchungen betraut, die für die nachfolgend beauftragte Ausführung der Bauleistungen Verwendung finden sollen, ist regelmäßig von einer zu vergütenden Vorleistung auszugehen.“

Schließlich wird auch in der Kommentarliteratur zur HOAI 2009 die Auffassung vertreten, dass es sich bei den Leistungen der Teile VI, X bis XIII HOAI 1996 um Planungsleistungen handelt.

„Aus dem verbindlichen Teil der alten HOAI wurden herausgenommen die Umweltverträglichkeitsstudie (§§ 48 ff HOAI a.F.), die Leistungen der thermischen Bauphysik (Teil X der HOAI a.F.), die Leistungen für Schallschutz und Raumakustik (Teil XI HOAI a.F.), die Leistungen für Bodenmechanik, Erd- und Wohnbau (Teil XII HOAI a.F.) und die vermessungstechnischen Leistungen (Teil XIII HOAI a.F.). Sie sind alle in der Anlage 1 unter dem Stichwort Beratungsleistung aufgeführt. Dabei handelt es sich der Sache nach um Ingenieurleistungen, die für die Planung und Durchführung von Bauvorhaben eine entscheidende Bedeutung haben. Von

³³ OLG Köln Beschluss v. 20.01.2010 – 11 U 3/10, I-11 U 3/10.

³⁴ Messerschmidt/Voit/Boldt, § 632 Rn. 11 ff.

Beratungsleistungen kann keine Rede sein. Aus diesem Grund hat auch der Bundesrat auf Empfehlung seiner Ausschüsse (BR-Drucks. 395/1/09) beschlossen, der Bundesregierung die Wiederaufnahme der Teile X bis XIII HOAI a.F. aufzugeben.“³⁵

Zusammenfassend wird konstatiert, dass die Leistungen

- **Umweltverträglichkeitsstudie**
- **Thermische Bauphysik**
- **Schallschutz und Raumakustik,**
- **Bodenmechanik, Erd- und Grundbau**
- **Vermessungstechnische Leistungen**

Planungsleistungen sind und den Planungsleistungen, die im verbindlichen Teil der HOAI 2009 geregelt sind, gleich zu stellen sind. Daher sind sie in den verbindlichen Teil der HOAI zurückzuführen.

³⁵ Locher/Koebler/Frik, § 3 Rn. 6.

Literaturverzeichnis

Begründung zum Referentenentwurf HOAI 2009, Stand 19.03.2009

BGH, Urt. v. 26.10.1978 – VII ZR 249/77, zitiert nach Juris

BGH, NJW-RR 2001, 383 = NZBau 2001, 211 m.w. Nachw

BGH VersR 1967, 260, 262 und BGH, NZBau 2001, 270 = ZfBR 2001, 317 = WM 2001, 911

BGH 1967; OLG Oldenburg 1996; OLG Karlsruhe 2005

BGH, Urt. v. 23.11.2006 – VII ZR 110/05 BauR 2007, 571 = NZBau 2007, 180 = ZfBR 2007, 235

BGH vom 26.11.1959; BGH NJW 1960, 431 f.

BGH Urt. v. 09.03.1972 – VII ZR 202/70 = BauR 1972, 255

BGH Urt. v. 09.03.1972 – VII ZR 202/70 = BauR 1972, 255

BGH Urt. v. 16.10.1978 – VII ZR 249/99 = NJW 1979, 214; OLG Köln BauR 1998, 812 = NJW – RR 1988, 1320; OLG Celle BauR 2006, 402

BGH Urt. v. 19.01.1995 – VII ZR 131/93, BauR 1995, 230 = ZfBR 1995, 133; vom 16.07.1998 – VII ZR 350/96, BGHZ 139, 244; vom 11.11.1999 – VII ZR 403/98, BauR 2000, 411 = ZfBR 2000, 121 = NJW-RR 2000, 465

Brandt BauR 1982, 531, 532; OLG Frankfurt BauR 1991, 785; OLG Köln BauR 1988, 241, 244.

BR-Drs. 395/09, 12.06.2009

Depenbrock, Franz Hermann/ Schiefler, Kurt: Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der vom 1. April 1988 an geltenden Fassung – Text mit Amtlicher Begründung und Anmerkungen, Köln 1988, S. 81, 84, 95, 96, 99 sowie Depenbrock, Franz Hermann/ Vogler, Oskar:

Honorarordnung für Architekten und Ingenieure Ausgabe 1996 – Text mit Amtlicher Begründung und Anmerkungen, 2. Auflage, Köln 2002, S. 144

Kniffka/Koeble, Kompendium des Baurechts 3. Auflage 2008, 12. Teil Architektenrecht, Rn. 358-360

Locher/Koeble/Frik, Kommentar zur HOAI, 10. Auflage, S. 134, Rn. 1

Messerschmidt Dr. B., Kritische Anmerkungen zur 6. HOAI-Novelle 2009, NZBau 2009, S. 568

Motzke/Wolff, Praxis der HOAI, 3. Auflage 2004, §79 Sonstige Leistungen für Thermische Bauphysik

OLG Düsseldorf NJW-RR 1997, 915

OLG Düsseldorf BauR 1993, 622: Schallschutz

OLG Düsseldorf NJW-RR 1996, S. 1300; BauR 2000, S. 1358; NZBau 2005, S. 406; OLG Köln NJW-RR 1993, 1493

OLG Frankfurt, Urt. v. 24.06.2008 – 22 U 135/07; OLG Düsseldorf BauR 2005, 1660; KG IBR 2007, 1125

OLG Nürnberg, Urt. v. 27.03.1997 – 13 U 1698/96; BauR 1997, 874

OLG Köln Urt. v. 20.01.2010 – 11 U 3/10, I-11 U 3/10

Peters F., Staudinger F.J., BGB – Neubearbeitung 2008, §638 Gewährleistung und Haftung des Architekten und anderer Sonderfachleute, Rn. 1

Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12/12/2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, Amtsblatt Nr. L 376 v. 27. 12. 2006

Vorwerk, BauR 2008, S. 1734

Vygen, BauR 2008, 730; Koeble, BauR 2008, S. 1739; Kirberger, BauR 2009, S. 379, Averhaus, NZBau 2009, S. 473